

St. Gallen, März 2021

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Das Schweizerische Bundesgericht hat mit seinem zur Publikation vorgesehenen Entscheid vom 11. November 2020 i.S. 5A\_311/2019 wesentliche Vorgaben zur Berechnung des Kindesunterhalts gemacht. Im Rahmen des Entscheids vom 23. Februar 2021 i.S. FO.2020.3-K2 hat sich die II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes St.Gallen mit diesen Vorgaben auseinandergesetzt (vgl. E. 8). Mit dieser Zusatzausgabe der Nachrichten zum Familienrecht möchten wir Sie auf diesen Entscheid aufmerksam machen.

Beste Grüsse

Martin Kaufmann, Präsident der II. Zivilkammer

## Aus dem Kantonsgericht

### **Klage auf Abänderung eines Unterhaltsvertrages wegen Heirat des Unterhaltspflichtigen und Geburt zweier Kinder** ([FO.2020.3-K2](#); noch nicht rechtskräftig)

Im Kindesunterhaltsrecht werden zur Bestimmung des Existenzminimums künftig die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juni 2009 angewendet. Es wird die zweistufig-konkrete Methode angewendet. Auf Zuschläge zum Grundbetrag wird verzichtet.

In der Regel wird ein Unterhalt für die Zeit nach Erreichen der Volljährigkeit eines Kindes bis zum Abschluss einer Erstausbildung auch dann festgesetzt, wenn das Kind noch nicht in Ausbildung steht.